

Amt für Bodenmanagement Büdingen

- Flurbereinigungsbehörde -

Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen

Tel.-Nr.: 0611 535 7000, Fax-Nr: 0611 327 605 100

E-Mail: info.afb-büdingen@hvbg.hessen.de

HESSEN



Büdingen, den 09.11.2023

Flurbereinigungsverfahren Nidderau-Windecken B45

Verfahrensnummer: UF 1552

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

1.) Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren **Nidderau-Windecken B45, Main-Kinzig-Kreis** wird zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans und zur Anhörung der Beteiligten nach § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung und § 6 Hessisches Ausführungsgesetz zum FlurbG (HAGFlurbG) vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426), in der derzeit geltenden Fassung, der Termin (Anhörungstermin) anberaumt auf:

**Montag, den 18.12.2023 um 10:00 Uhr,
im Hessischen Hof, Friedberger Straße 27
in 61130 Nidderau**

Zu diesem Termin werden geladen:

- alle Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren,
- alle Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG, insbesondere:
 - die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.
 - die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben. Hiervon betroffen sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Grundstücke.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt.

Jedem Teilnehmer, Bevollmächtigten, Vertreter oder Betreuer wird ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan - Nachweis des Neuen Bestandes - zugestellt. Der Auszug ist zum Anhörungstermin mitzubringen.

Beteiligte, die zur Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Hierzu ist eine **schriftliche Vollmacht** erforderlich.

Eine Entschädigung für Zeitversäumnis oder Verdienstausfall durch die Wahrnehmung des Termins kann nicht gewährt werden.

Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt sich nicht innerhalb der Widerspruchsfrist über den Verhandlungsgegenstand, so wird davon ausgegangen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist.

Hinweis:

Gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan von Nidderau-Windecken B45 steht den Beteiligten der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist entweder **im** Anhörungstermin am **18.12.2023** oder innerhalb von **zwei Wochen nach** dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33 in 63654 Büdingen** zu erheben.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der **Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** erhoben wird.

2.) Auskunftstermine

Der Flurbereinigungsplan von Nidderau-Windecken liegt zur Einsichtnahme und Auskunftserteilung für die Beteiligten wie folgt aus:

Mittwoch, den 06.12.2023 und Donnerstag, den 07.12.2023 von 8:30 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:30 Uhr im „Kolleg“ in der Mehrzweckhalle in Erbstadt, Bönstädter Straße 8, 61130 Nidderau-Erbstadt sowie am **Mittwoch, den 13.12.2023** im Amt für Bodenmanagement Büdingen, 1. OG Raum Kinzig, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen von 8:30 – 12:00 Uhr.

Zur Auskunftserteilung sind Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde während den vorgenannten Zeiten anwesend.

Bekanntmachung

Die Ladung zum Anhörungstermin am 18.12.2023 wird in der Flurbereinigungsgemeinde Stadt Nidderau und in den angrenzenden Städten Bruchköbel und Niddatal sowie in den Gemeinden Altenstadt, Hammersbach, Limeshain und Schöneck öffentlich bekanntgemacht.

Darüber hinaus ist die Ladung über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/UF1552 abrufbar.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Kaiser

Anlage 1

Zur Ladung der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Anhörung der Beteiligten gem. § 59 FlurbG

Nebenbeteiligte nach § 10 Nr. 2f FlurbG (Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, in deren Grenzen neue Grenzpunkte eingerechnet wurden) **werden ebenfalls geladen**. Dies betrifft die Eigentümer der folgenden Grundstücke:

Gemarkung Ostheim Flur 2 Flurstücksnr. 103 und 105